



LAND  
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land  
4602 Wels • Herrngasse 8, Postfach 119

Geschäftszeichen:  
Agrar01-89-A/Pr

Bearbeiterin: Dr. Margarete Aumayr-Feitzlmayr  
Gebäude A, Zi.Nr. 29  
Tel: (+43 7242) 618-510  
Fax: (+43 7242) 618-499  
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

[www.bh-wels-land.gv.at](http://www.bh-wels-land.gv.at)

# Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 8. April 2010

Aufgrund § 4 Abs. 1 Oö. Pflanzenschutzgesetz 2002, LGBl. Nr. 67/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2005, wird von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Verordnung regelt die Vorgehensweise bei der Handhabung und Aussaat von gebeiztem Saatgut mit pneumatischen Einzelkornsägeräten mit Saugluftsystemen im Rahmen der Bekämpfung und Vorbeugung des Auftretens von Schadorganismen, soweit dies von der Pflanzenschutzmittelzulassungsbehörde als Auflage vorgeschrieben ist.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist die Vermeidung von möglichen Risiken für Insektenarten, die nicht als Schadorganismen gelten, durch die Verhinderung einer Kontamination von Pflanzbeständen mit Beizmittelstaub im Sinn eines integrierten Pflanzenschutzes.

## § 2

### Begriffbestimmung

Eine staubabdriftmindernde Technik im Sinn dieser Verordnung liegt dann vor, wenn im Vergleich zu unmodifizierten Standardgeräten eine um mindestens 90 Prozent geringere Staubabdrift erreicht wird.

### **§ 3**

#### **Maßnahmen**

Bei der Handhabung und Aussaat von gebeiztem Saatgut im Sinn dieser Verordnung mit pneumatischen Einzelkornsäegeräten mit Saugluftsystemen gilt Folgendes:

1. Saatgutsäcke dürfen zur Vermeidung von mechanischer Belastung des Saatgutes nicht geworfen oder gestürzt werden. Säcke und Sackteile sind so zu entsorgen, dass gewährleistet ist, dass Beizmittelstaub nicht in benachbarte blühende Pflanzenbestände verfrachtet wird.
2. Säbehälter dürfen nur befüllt werden, wenn gewährleistet ist, dass Staub aus dem Saatgutsack nicht in benachbarte blühende Pflanzenbestände verfrachtet wird.
3. Das Verschütten von gebeiztem Saatgut ist zu verhindern. Verschüttetes gebeiztes Saatgut ist wieder einzufüllen.
4. Die Aussaat darf nur erfolgen, wenn
  - a) gewährleistet ist, dass die Geräte staubabdriftmindernde Technik bei der Ablufführung verwenden und
  - b) keine Gefahr einer Staubabdrift in benachbarte blühende Pflanzenbestände besteht.
5. Ein Befahren von dem Feld angrenzenden Flächen mit blühenden Pflanzenbeständen mit eingeschaltetem Gebläse ist verboten.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Margarete Aumayr-Feitzlmayr